

Revision Wasserreglement

Mitwirkungsbericht (öffentliche Mitwirkung, Vernehmlassung Ortsparteien)

gemäss § 2 RBV

Stand: 29. Oktober 2024

GR-Beschluss vom 04. November 2024

A. Ausgangslage

Das aktuelle Wasserreglement (Stand: 04. Dezember 1991) ist aufgrund des Alters zwingend zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, damit der Vollzug weiterhin gewährleistet werden kann. Dafür hat der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, welches die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, aber auch individuelle Regelungen durch die Gemeinden zulässt.

Die Gemeinde Therwil hat auf dieser Grundlage ihr Wasserreglement überarbeitet und dieses der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung und den Ortsparteien zur Vernehmlassung vorgelegt. Parallel zur Mitwirkung wurde das Reglement dem Kanton zur Vorprüfung sowie dem Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

B. Wesentliche Änderungen

Mit dem neuen Wasserreglement werden im Wesentlichen folgende Punkte berücksichtigt:

- **Ausgeglichene Kasse** (Einnahmen = Ausgaben)
Die Finanzierung der Wasserkasse erfolgt dazu mittels Anschlussgebühren (Abdeckung der Erstellungskosten des Leitungsnetzes) und jährlichen Gebühren (Abdeckung des jährlichen Unterhaltes). Mit den im Reglement definierten Gebührenansätzen wird der aktuelle Wasser-Kassenstand in den nächsten ca. 8 Jahren verringert. Der Stand der Wasserkasse wird jährlich überprüft und zu gegebenem Zeitpunkt wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren werden jeweils an der Dezember-Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetbewilligung für das Folgejahr beschlossen.
- **Änderungen bei der Gebührenerhebung**
Die Gebühren sollen möglichst verursachergerecht und aufwandgering erhoben werden.

Alte Reglemente	Neue Reglemente
Anschlussgebühren	
Prozentualer Anteil des Gebäudewertes der BGV gemäss Brandlagerschätzung	- Grösse des Wasserzählers (<i>abhängig von der max. Durchflussmenge</i>) - Sprinkleranlagen
Jährliche Gebühren	
CHF pro m ³ Frischwasserverbrauch	- Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergrösse (<i>abhängig von der max. Durchflussmenge</i>) - Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

C. Gegenstand der Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 2. Mai bis 14. Juni 2024.

Der Mitwirkungsbericht wird den Mitwirkungseingebenden zugestellt und öffentlich publiziert. Das auf dieser Grundlage weiterbearbeitete Wasserreglement wird ebenfalls veröffentlicht.

D. Anpassungen infolge Empfehlungen des Preisüberwachers und der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldungen der beiden Prüfinstanzen wurde das Reglement in folgenden Punkten ergänzt resp. angepasst:

- Für die Erreichung einer ausgeglichenen Kasse werden anstelle einer Rabattierung der jährlichen Gebühren, diese gegenüber den theoretischen Werten für eine ausgeglichene Jahresrechnung dauerhaft gesenkt.
- Auf einen reduzierten Wasserpreis für Grossverbraucher für Wassermengen über 3'000 m³ wird verzichtet.

E. Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und der Vernehmlassung der Ortsparteien sind 3 Eingaben eingegangen:

Eingabe	Mitwirkende	Kürzel
1	Die Mitte Therwil/Biel-Benken, Rolf Frei, Parteileitung (Eingabe 10. Juni 2024)	Mitte
2	SP Therwil, Basil Brüggemann, Präsident (Eingabe 14. Juni 2024)	SP
3	Annemarie Bader, 4415 Lausen (Bevollmächtigte der Parzellen Nr. 4467, 5472, 898 (anteilmässig), Eingabe 14. Juni 2024)	Bader

F. Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung werden die nachfolgenden Themen behandelt.

Nr.	Eingabe	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
Ohne Bezug auf Paragraphen			
1	Mitte	<p>Bei den Anschlussgebühren würden wir es begrüßen, wenn man nochmals prüfen würde die Gebühren nicht so stark zu senken. Dafür die Wassergebühren moderat zu senken. So hätten alle etwas davon und nicht nur ein paar Wenige, welche dann neu anschliessen.</p> <p>Gesamtbeurteilung Gestaltung Ein schlankes, gut lesbares und übersichtliches Reglement, es wird nicht alles wiederholt das schon anderweitig geregelt ist.</p> <p>Technik 99% i.O. siehe Details</p> <p>Finanzen Die Anschlussgebühren werden massiv gesenkt, (nach meiner Meinung zu stark)</p> <p>Offene Fragen Wer bestimmt die Grösse des Wasserzählers? Hat der Eigentümer da mitzureden?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Gebührensysteme (altes / neues Reglement) kann es vereinzelt zu einer Senkung der Anschlussgebühren kommen.</p> <p>Die jährlichen Gebühren werden soweit gesenkt, damit die Wasserkasse nach ca. 8 Jahren einen niedrigen Stand aufweist.</p> <p>Die Grösse des Wasserzählers bestimmt der Brunnenmeister in Abhängigkeit der anzuschliessenden Wasserentnahmestellen und den Leistungen der jeweiligen Wasserzähler (Herstellerangaben).</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Die Gebührenansätze werden in diesem Kontext nicht angepasst.</p>

2	SP	<p>... Die Sozialdemokratische Partei unterstützt diese Änderung, da sie die Kosten fairer auf die Nutzenden verteilt. sieht jedoch die Notwendigkeit, den sozialen Ausgleich innerhalb der Gebührenstruktur zu stärken. Wir empfehlen, weitere Massnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zu prüfen (beispielsweise durch Sozialtarife), um sicherzustellen, dass Wasser für alle erschwinglich bleibt.</p>	<p>Die Empfehlung kann nicht berücksichtigt werden:</p> <p>Bei den Wasserzählergrössen-Gebühren ist eine Reduktion für Einfamilienhäuser (EFH) vorgesehen. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Wasserverbrauch bei EFHs kleiner sein wird, als jener bei grösseren Liegenschaften und bei gleicher Wasserzähler-Grösse. Somit findet hier eine Unterstützung der Kleinverbraucher statt.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Massnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte sind nicht explizit vorgesehen.</p>
Mit Bezug auf Paragraphen			
3	Bader	<p><i>Zu § 1 Geltungsbereich</i></p> <p>Im aktuellen Wasserreglement aus dem Jahr 1991 (WaR91) ist sichtbar, dass für die Wasserversorgung der Gemeinde Therwil effektiv das Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) als übergeordnete Institution zuständig ist. Das Verhältnis ist in einem separaten Vertrag geregelt. Der Name des WWR ist bekannt und man weiss, dass es für insgesamt sechs Gemeinden das Trinkwasser in Reinach aufbereitet, und von den entsprechenden Gemeinden finanziert wird.</p> <p>→ Im Muster-Wasserreglement wird die Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Therwil nun als «<u>Organisationseinheit</u>» und «<u>Infrastruktur</u>» beschrieben, worunter man sich nichts vorstellen kann. Es ist störend, dass der Vertrag mit dem WWR in keiner Weise mehr erwähnt wird. Dies müsste aus meiner Sicht unbedingt wieder in ähnlicher Weise wie bisher in der definitiven Fassung aufgenommen werden, solange die Trinkwasserversorgung vom WWR abhängig ist.</p>	<p>Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden:</p> <p>Für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung sind nebst der Gemeinde auch das WWR sowie der Brunnenmeister Heinis AG involviert. Es ist zwar eher unwahrscheinlich, dass dies durch andere Betriebe/Firmen erfolgen wird, kann aber nicht restlos ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Reglement sind deshalb nicht die aktuell Beteiligten und deren vertragliche Bindung aufzuzeigen.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Am hier vorliegenden Text, welcher dem des Muster-Wasserreglements entspricht, wird festgehalten.</p>

4	Mitte	<p>Zu § 4 Technische Ausführung</p> <p>Aussage: Keine Aussage zur Wasserherkunft</p> <p>Konsequenz: Bezug zum WWR fehlt</p> <p>Aktion: Neuer Abs. 1 einfügen: Die WV Therwil ist Teil des WWR und bezieht das Wasser von dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Best.1 und 2 auf 2 und 3 umschreiben.</p>	<p>Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden:</p> <p>siehe Stellungnahme unter Pkt. 3 und §5 Abs. 1: § 5 Wasserlieferung ¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
5	Bader	<p>Zu § 11 Enteignungsrecht</p> <p>In den bisherigen Reglementen steht die Regel, dass öffentliche Leitungen in öffentlichen Boden zu verlegen sind <u>und</u> nur wenn Privatareal beansprucht wird, «vorsorglich das Enteignungsrecht» erteilt wird zur Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung. In den neuen Muster-Reglementen fällt diese Regel des öffentlichen Bodens weg. Auch wird nicht vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt, sondern sofort die «Durchführung des Enteignungsverfahrens» angeordnet.</p> <p>Das Enteignungsgesetz (Bundesgesetz) beinhaltet, dass vorgängig die Voraussetzungen zu beachten sind. Das Enteignungsverfahren darf nur durchgeführt werden, wenn das Ziel nicht anders als durch Enteignung erreicht werden kann.</p> <p>→ Die neue Formulierung darf entweder nur „das Recht“ auf die Anwendung des Enteignungsgesetzes beinhalten. Oder es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Voraussetzungen des Enteignungsgesetzes erfüllt sein müssen, bevor es zur Anwendung bzw. Durchführung des Enteignungsverfahrens kommt. Ansonsten wird Bundesrecht missachtet.</p>	<p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Es gelangt nicht das Enteignungsgesetz des Bundes zur Anwendung, sondern das kantonale Gesetz über die Enteignung (SGS 410). Für Werke, welche durch eine Einwohnergemeinde ausgeführt werden, wird das Enteignungsrecht durch die Einwohnergemeindeversammlung geltend gemacht (SGS 410, § 38).</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der Formulierung wird festgehalten.</p>

6	Mitte	<p>Zu § 12 Hydranten, Abs. 2</p> <p><i>Aussage:</i> Hier wird stipuliert, dass auch bei Hochbauten für Bauwasser ein Zähler herausgegeben werden muss.</p> <p><i>Konsequenz:</i> Beisst sich mit den Vorgaben im WQS des WWR?</p> <p><i>Aktion:</i> Zu prüfen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Ein Wasserbezug hat immer über einen Zähler zu erfolgen. Wenn nicht ab einem bestehenden (mit einem Wasserzähler versehenem) Anschluss Wasser bezogen werden kann, erfolgt der Bezug in der Regel ab einem Hydranten oder ab einem eigen eingerichteten Bauwasser-Anschluss mit Zähler.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
7	Mitte	<p>Zu § 13 Haftungsausschluss</p> <p><i>Aussage:</i> Wer Anlagen betreibt die bei einem plötzlichen Wasserunterbruch Schaden erleiden, hat privat dafür zu sorgen, dass keine Schäden entstehen können.</p> <p><i>Konsequenz:</i> Forderungen von Privaten können so juristisch abgewendet werden</p> <p><i>Aktion:</i> Art. C einfügen</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Der hier vorgeschlagene Text ist lediglich eine andere Formulierung für den Punkt b. → Ein Punkt C ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
8	Mitte	<p>Zu § 18 Abnahme und Kontrolle</p> <p><i>Aussage:</i> Hier wird eine falsche Erwartung geweckt</p> <p><i>Konsequenz:</i> Die WV ist nicht in der Lage die Installationen detailliert zu kontrollieren</p> <p><i>Aktion:</i> Titel neu: Abnahme und Kontrolle der Hauseinführung und des Zählerbereichs.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Der Brunmeister (Teil der Wasserversorgung) ist zwar aus technischer Sicht in der Lage eine Installation detailliert zu kontrollieren, wird dies aber nur stichprobenweise durchführen. Deshalb auch die Kann-Formulierung. Der Titel entspricht zudem dem Musterreglement und darf nicht verändert werden.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der vorhandenen Titel-Formulierung wird festgehalten.</p>

9	Mitte	<p><i>Zu § 19 Instandhaltungspflicht</i></p> <p><i>Aussage:</i> Wird eine Regenwasseranlage betrieben, dann ist diese nach den WQS Vorgaben des WWR zu warten und kontrollieren</p> <p><i>Konsequenz:</i></p> <p><i>Aktion:</i> Mit Punkt c ergänzen</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Eine Regenwasseranlage ist Bestandteil der Hausinstallation und muss nicht explizit erwähnt werden.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
10	Mitte	<p><i>Zu § 23 Bewilligung, Abs. b.</i></p> <p><i>Aussage:</i> Erstellung und Erweiterung von Hausinstallationen</p> <p><i>Konsequenz:</i> Funktioniert nicht in der Praxis und wenn ja, wäre es ein riesiger Aufwand</p> <p><i>Aktion:</i> Drin lassen und niemand macht es..., ausser bei Umbauten bei denen der Anschluss geändert werden muss?</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Den Absatz b braucht es vor allem bei grösseren Veränderungen.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Am Absatz b wird festgehalten.</p>
11	Mitte	<p><i>Zu § 29 Ablesung der Wasserzähler, Abs. 1</i></p> <p><i>Aussage:</i> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen gemäss den Methoden die durch das WWR vorgegeben werden.</p> <p><i>Konsequenz:</i> Ohne Nachsatz entsteht der Eindruck die WV liest die Zähler jährlich selber ab.</p> <p><i>Aktion:</i> Artikel ergänzen mit: gemäss den Methoden die durch das WQS des WWR vorgegeben werden.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>In der Regel wird jede Wasseruhr alle 5 Jahre vom Brunnenmeister abgelesen. In den Zwischenjahren erfolgt die Ablesung mittels Ablesekarten (Versand durch Gemeinde), ausgefüllt durch die Eigentümerschaft. Beide Organisationseinheiten sind Bestandteil der Wasserversorgung (WV).</p> <p>Der Verweis auf den hier gewählten Begriff WV ist ausreichend und entspricht auch dem Musterreglement.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.</p>
12	Mitte	<p><i>Zu § 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung, Abs. 1</i></p> <p><i>Aussage:</i> Selbsterschliessung</p> <p><i>Konsequenz:</i> Jeder macht dann was er will, die Gemeinde muss es später übernehmen und unterhalten bzw. sanieren</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Hier kann nicht «jeder machen was er will». Gemäss dem vom Musterreglement vorgegebenen Text bedarf es hier ein Projekt,</p>

		<p><i>Aktion:</i> ...zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder durch Bevorschussung... → <i>Streichung</i></p>	<p>das vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Bevor der Gemeinderat ein solches Projekt genehmigen kann, muss dieses von der WV geprüft werden.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.</p>
13	Mitte	<p>Zu § 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung, Abs. 2</p> <p><i>Aussage:</i> entfällt</p> <p><i>Konsequenz:</i></p> <p><i>Aktion:</i> Kann dann weggelassen werden</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Siehe Pkt. 12</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.</p>
14	Mitte	<p>Zu § 42 Strafbestimmungen, Abs. 1</p> <p><i>Aussage:</i> Lächerlicher Betrag...</p> <p><i>Konsequenz:</i></p> <p><i>Aktion:</i> Auf 25 000.- setzen! (könnte an der GR Kompetenz scheitern)</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften Busen bis maximal CHF 5'000.00 vorsehen (§ 46a Abs. 1 Bst. a GemG).</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Die Höhe der Busse bis CHF 5'000 bleibt analog dem Musterreglement unverändert.</p>
Anhang 1: Gebühren zum Wasserreglement			
15	Mitte	<p>Zu 1.1a Grösse des Wasserzählers</p> <p><i>Aussage:</i> Grösse des Wasserzählers</p> <p><i>Konsequenz:</i> Bestimmt die neuen Anschlussbeiträge.</p> <p><i>Aktion:</i> Nach meiner Meinung zu tief aber politisch so gewollt...</p>	<p>Hinweis wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Die Ansätze sind nicht zu tief. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Anlagekosten und den in der Gemeinde vorhandenen Wasserzählern (aufgerechnet auf den «Vollausbau» des gesamten Siedlungsgebietes).</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>

16	Mitte	<p>Zu 1.1b Sprinkleranlagen</p> <p>Aussage: Sprinkleranlagen</p> <p>Konsequenz: 10'000.- CHF, zu unsicher für die Gemeinde</p> <p>Aktion: Deshalb Ergänzung: ...sofern das bestehende GWP auch mittelfristig den Anforderungen für das Objekt genügt. Ist dies nicht der Fall kann der GR die eff. Fallkosten verlangen.</p> <p>Variante: 10'000.—bis 250'000.--</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Die hier gewählten CHF 10'000 entsprechen in etwa den Erstellungskosten einer für eine Sprinkleranlage erforderlichen Anschlussleitung. Betrachtet man die bestehenden Sprinkleranlagen, so musste bei denen keine grössere Versorgungsleitung erstellt werden, welches zu sehr hohen Kosten geführt hätte. Ausserdem kommt es nur sehr selten vor, dass eine Sprinkleranlage gebaut wird.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.</p>
17	Mitte	<p>Zu 2.2 Wassermengengebühr (§ 39 Reglement)</p> <p>Aussage: Preis pro /m3 Trinkwasser</p> <p>Konsequenz:</p> <p>Aktion: Zu ergänzen: ohne MwSt.</p>	<p>Antrag wird teilweise berücksichtigt:</p> <p>Die Regelung zur Mehrwertsteuer ist im Anhang im letzten Absatz festgehalten.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Da sich dieser Absatz auf alle Gebühren bezieht, wird dieser mit einem eigenen Titel versehen: 5. Mehrwertsteuer</p>
18	Mitte	<p>Zu 3. Bauwasserbezug</p> <p>Aussage: Bauwasserbezug</p> <p>Konsequenz:</p> <p>Aktion: Minimumbetrag 250.-?</p>	<p>Antrag wird teilweise berücksichtigt:</p> <p>Bei einem Bezug ab Hydranten kann die Rechnung tatsächlich sehr gering ausfallen. In diesem Fall soll ein Mindestbetrag in Rechnung gestellt werden können.</p> <p><u>Auswirkung im Wasserreglement:</u> Textlicher Ergänzung: <i>mindestens jedoch CHF 50.-- pro Bauwasserbezugsstelle.</i></p>

Der Gemeinderat Therwil dankt den Mitwirkenden für ihre Beiträge.

Therwil,

Im Namen des Gemeinderates

.....

Stefan Gschwind
Gemeindepräsident

.....

Balz Staub
Geschäftsleiter